

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation
(Intercultural Communication and Cooperation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 17.04.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 07.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden in Satz 1 im ersten Halbsatz der Artikel „der“ durch „dem“ und im zweiten Halbsatz das Wort „Erfahrungen“ durch „Kompetenzen“ ersetzt, sowie in Satz 2 die Worte „Aus- oder“ jeweils gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 werden im Klammervermerk die Ziffer „8“ durch „9“ und die die Zitiertstellen „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 ECTS-Kreditpunkte erworben werden.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5.

4. § 5 Abs. 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Ausland oder in einem interkulturellen Arbeitsumfeld verbrachte, mindestens einjährige, qualifizierte Berufstätigkeit kann mit maximal 20 ECTS-Kreditpunkten auf ggf. noch fehlende ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.“
5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Interkulturelle Kommunikation und Kooperation auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden.¹⁾ Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 20-minütigen Fachgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission und einer Fachdozentin/einem Fachdozenten ihre/seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.

- (3) Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden. § 5 Abs. 5 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.“

Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den neuen §§ 7 bis 14.

6. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
7. Die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird durch die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 1 Nummer 7 nur für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, gelten weiterhin die Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 07.09.2007 i. d. F. vom 25.08.2009 bzw. vom 17.02.2012. Abweichend von Satz 1 können sich betroffene Studierende auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.